

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

50670 Köln, den 26.01.2015
Dienstgebäude
Blumenthalstr. 33
Tel.: 0221/147-2033

Flurbereinigung Marienheide
Az.: 33.41 - 18 74 1 -

1.)

12. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung – hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

Änderung des Flurbereinigungsgebietes

1. Das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 02. Juli 1974 angeordnete Flurbereinigungsverfahren Marienheide, in seiner Abgrenzung mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 15.11.1977, dem 2. Änderungsbeschluss vom 09.03.1979, dem 3. Änderungsbeschluss vom 21.02.1986, dem 4. Änderungsbeschluss vom 30.10.1987, dem 7. Änderungsbeschluss vom 10.08.2007, dem 8. Änderungsbeschluss vom 21.01.2008, dem 9. Änderungsbeschluss vom 20.01.2009, dem 10. Änderungsbeschluss vom 29.07.2011 und dem 11. Änderungsbeschluss vom 28.01.2014 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) durch die Zuziehung zu dem Teilgebiet B sowie den Ausschluss aus dem Teilgebiet B der jeweils nachfolgend genannten Grundstücke geändert.

Hinweis: Der 5. Änderungsbeschluss vom 5.06.1990 wurde durch Urteil des Oberverwaltungsgerichts in Münster vom 8.05.1995 aufgehoben und somit gegenstandslos.

Mit Beschluss vom 9.12.1997 wurde das Flurbereinigungsgebiet Marienheide für die weitere Bearbeitung in die beiden Teilgebiete A und B aufgeteilt und mit dem 6. Änderungsbeschluss erfolgte die 1. Änderung der Abgrenzung zwischen den Teilgebieten A und B.

- 2.1 Zum Flurbereinigungsgebiet, Teilgebiet B, wird das nachstehend aufgeführte Grundstück zugezogen:

Regierungsbezirk Köln
Oberbergischer Kreis
Gemeinde/Gemarkung Marienheide

Flur 55 Flurstück 470/21

2.2 Aus dem Flurbereinigungsgebiet, Teilgebiet B, wird das nachstehend aufgeführte Grundstück ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Arnsberg/
Märkischer Kreis
Stadt/Gemarkung Kierspe

Flur 44 Flurstück 500

Das Teilgebiet B hat nunmehr eine Größe von rd. 566 ha.

3. Das geänderte gesamte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. 2042 ha.
Die Verfahrensgebietsabgrenzungen sind auf den als Anlagen zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarten dargestellt. (TG B: 1 : 10000, TG / Stand: 26.01.2015)
4. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten 1 Monat lang während der Dienststunden aus bei

der Gemeindeverwaltung Marienheide
Zimmer 12
Hauptstr. 20
51709 Marienheide
zu den üblichen Öffnungszeiten

und

der Stadt Kierspe
Sachgebiet 61 Bauen Planen
Rathaus Zimmer 29
Springerweg 21
58566 Kierspe
Öffnungszeiten Mo. – Fr. von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
Mi. von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

5. Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des neu zugezogenen Grundstückes wird Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 02.07.1974 gebildeten Teilnehmergeinschaft. Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des ausgeschlossenen Grundstückes scheidet aus der Teilnehmergeinschaft Marienheide aus. Die mit Zuziehung des Grundstückes zum Flurbereinigungsverfahren geltenden zeitweiligen Einschränkungen werden für das ausgeschlossene Grundstück aufgehoben.
6. Rechte an dem neu zugezogenen Grundstück, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs.1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung dieses Änderungsbeschlusses bei der unter Angabe des

Aktenzeichens 33.41 – 18 74 1 -
bei der
Bezirksregierung Köln,
Dezernat 33
50606 Köln

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses gelten auch für die neu zugezogenen Grundstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 7.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 7.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung errichtet, wesentliche verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - 7.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - 7.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
 - 7.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 7.1 und 7.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 7.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

7.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 7.2, 7.3 und 7.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 – BGBl. I S. 602 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 BGBl. I S.3786). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG).

7.7 Die Bußgeldbestimmungen des Landesforstgesetzes in der Fassung vom 24. April 1980 (GV. NRW S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW S. 727) bleiben unberührt.

G r ü n d e

Die Zuziehung des unter 2.1 aufgeführten Flurstücks zum Verfahren ist zur Gewährleistung der wertgleichen Landabfindung im Flurbereinigungsverfahren erforderlich.

Der Ausschluss des unter Nr. 2.2 aufgeführten Flurstückes aus dem Teilgebiet B der Flurbereinigung Marienheide erfolgt im Wesentlichen, um die Verfahrensgrenze den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez.
Cron

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/marienheide_b/

veröffentlicht.